



Disziplinarordnung

beschlossen vom Schulrat der Landesberufsschule „Ch. J. Tschuggmall“ am 13.11.2018.

- (1) Folgende Disziplinarmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler können unter Berücksichtigung der Schwere der Verstöße getroffen werden:
 - a) mündliche Ermahnung mit Eintragung in das (digitale) Klassenbuch;
 - b) Ausschluss vom Unterricht für einen Zeitraum von höchstens 15 aufeinander folgenden Tagen,
 - c) Ausschluss vom Unterricht bis zum Ende des Schuljahres, von den Schlussbewertungen und den Prüfungen,
 - d) Verweis von der Schule.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe a), werden von der Lehrkraft oder von der Schulführungskraft getroffen.
- (3) Die Disziplinarmaßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b), werden vom Klassenrat verhängt. In dringenden Fällen kann die Schulführungskraft einen Ausschluss vom Unterricht für höchstens 5 aufeinander folgende Tage verfügen.
- (4) Die Disziplinarmaßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstaben c) und d), dürfen nur dann angewandt werden, wenn eine Schülerin/ein Schüler die Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von didaktischen und Erziehungsmitteln erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eine dauernde Gefährdung anderer Schüler/Schülerinnen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Unversehrtheit oder ihres Eigentums darstellt.
- (5) Die Disziplinarmaßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstaben c) und d), verhängt die Schulführungskraft auf Beschluss des Klassenrates.
- (6) Ein für die Disziplinarmaßnahmen eines bestimmten Grades zuständiges Organ kann immer auch Maßnahmen niedrigeren Grades treffen.
- (7) Beschlüsse der Kollegialorgane über Disziplinarstrafen werden nach Anhören der Rechtfertigungen des betroffenen Schülers bzw. Schülerin und, wenn er/sie minderjährig ist, der Personen, die die elterliche Gewalt ausüben, getroffen.
- (8) Die Maßnahmen, die einen auch nur zeitweiligen Ausschluss vom Unterricht beinhalten, müssen den Personen, die die elterliche Gewalt über den Schüler/die Schülerin ausüben bzw. dem Schüler/der Schülerin persönlich, wenn er/sie volljährig ist, mitgeteilt werden.
- (9) Die Disziplinarstrafen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) sind definitiv. Gegen die gemäß Absatz 1 Buchstaben c) und d) verhängten Disziplinarmaßnahmen können die Personen, die die elterliche Gewalt ausüben bzw. der/die volljährige Schüler/Schülerin selbst innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der entsprechenden Mitteilung im Sinne der geltenden Schülercharta an die an der Schule eingerichteten Schlichtungskommission Einspruch erheben.

Brixen, November 2018
Martin Rederlechner, Direktor